

Geschäftsordnung für die Ökumenekonferenz im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

1 Einsetzung

Der Ökumenekonferenz setzt sich als Fachgremium für die ökumenische Arbeit des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein für die Dauer einer Wahlperiode zusammen. Die Ökumenekonferenz konstituiert sich jeweils nach den Kirchenwahlen für eine Wahlperiode. Die Amtsperiode ist abhängig von der Legislaturperiode der Kirchengemeinderäte. Die Ökumenekonferenz bleibt nach Kirchenwahlen solange im Amt, bis die neuen Kirchengemeinderäte die Delegierten für die neue Ökumenekonferenz gewählt haben. Die Einladung erfolgt durch den noch amtierenden Geschäftsführenden Ausschuss Ökumene.

2 Mitglieder

Der Ökumenekonferenz gehören an:

- bis zu 2 Delegierte jeder Gemeinde des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein
- bis zu 2 Delegierte der jeweiligen Kirchenkreispartnerschaften

Die Ökumenekonferenz ist offen für alle ökumenisch Interessierten. Das Stimmrecht liegt allein bei den Delegierten.

3 Aufgaben

Die Ökumenekonferenz dient der Vernetzung der ökumenischen Aktivitäten und Initiativen im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein und bildet ein Forum für den Austausch der ökumenisch Engagierten im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein.

Sie ist Wahlkörper für den Geschäftsführenden Ausschuss Ökumene (GfA Ökumene) des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein und für die Generalversammlung des Zentrums für Mission und Ökumene (ZMÖ) der Nordkirche. Die Wahlordnung für die Ökumenekonferenz orientiert sich an der Wahlordnung des ZMÖ und der Nordkirche.

Die Ökumenekonferenz hat das Recht, Themen auf die Tagesordnung des GfA Ökumene zu setzen.

4 Sitzungsorganisation

Die Arbeitsstelle Weitblick übernimmt die Geschäftsführung der Ökumenekonferenz.

Dazu gehören die Sitzungsorganisation, die Einladung zu den Konferenzen und die Protokollführung. Die Protokolle gehen an den GfA Ökumene zur Kenntnisnahme.

Wenn drei Wochen nach Versand des Protokolls keine Änderungswünsche vorgebracht werden, gilt das Protokoll als angenommen.

5 Beschlussfähigkeit

Die Ökumenekonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit von mindestens 15 anwesenden Delegierten. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

6 Sitzungsturnus

Die Ökumenekonferenz trifft sich mindestens einmal jährlich.

Verabschiedet durch den Werkezentrumsausschuss am 27.5.2020

